

ter, ISBN 3-429-01552-9 und 3-429-01553-7, getr. Seitenzählung, DM 46 und 56. – In diesen beiden Bänden sind G.s Forschungen zu den Dekretalisten, meist Glossatoren der *Compilationes antiquae*, zusammengefaßt. Wie in Band 1 (vgl. DA 45, 708 f.) gaben die Textgrundlage der 23 anastatisch abgedruckten Aufsätze, die zwischen 1922 und 1938 im Archiv für katholisches Kirchenrecht erschienen, in aller Regel überarbeitete und erweiterte Sonderdrucke ab, mit denen Gillmann Interessenten und Freunde bedachte und die im Buchhandel nicht zu bekommen waren. So ist diese Aufsatzsammlung sehr zu begrüßen, deren große Materialfülle erst mit dem Vorliegen des Registerbandes richtig benutzbar werden wird. D.J.

Rudolf Weigand, *Liebe und Ehe im Mittelalter* (Bibliotheca Eruditorum. Internationale Bibliothek der Wissenschaften Bd.7) Goldbach 1993, Keip Verlag, ISBN 3-8051-0206-2, 404 S. – Von dem renommierten Würzburger Kanonisten werden hier 16 Beiträge aus den Jahren 1968 bis 1990 wiederaufgelegt, die sich mit der rechtlichen Problematik von Ehe im MA beschäftigten. Auch dieser Band der zügig voranschreitenden Reihe (vgl. oben S. 225 und S. 344), die man als deutsche Konkurrenz zu den englischen *Variorum Reprints* bezeichnen könnte, wird durch ein Register erschlossen und enthält außerdem *Addenda et Corrigenda*. M.S.

Kenneth Pennington, *Popes, canonists and texts. 1150–1550* (Collected Studies Series 412) Aldershot 1993, Variorum, ISBN 0-86078-387-1, X u. 363 S., \$ 39.95. – „Panta rhei“ – erst recht im Recht. Die überwiegend an leicht erreichbarer Stelle erschienen sind, in einem ersten Teil die ausgesprochenen und unausgesprochenen Prinzipien, die das Zusammenleben einer Gesellschaft regeln, wobei die Theorien Innozenz III. besonders behandelt werden. In einem zweiten Teil geht es primär um die großen Dekretalisten des 13. bis 15. Jh., wobei immer wieder die Notwendigkeit, auf die Hss. zurückzugreifen, betont wird. *Additional thoughts* (3 S.) und verschiedene *Indices* beschließen den Band. N.M.

John P. McIntyre, *Customary Law in the Corpus Iuris Canonici*, San Francisco 1990, Mellen Research University Press, ISBN 0-7734-9960-1, XX und 230 S., \$ 39.95. – „Panta rhei“ – erst recht im Recht. Die notwendige Rechtsfortbildung kann sich nur über einen Akt des Legislators vollziehen, durch sich ändernde Sitte oder Rechtsprechung. Ebenso alt wie diese Erkenntnis ist die Frage, wie Gewohnheit und legislatorischer Akt zueinander stehen, wer z.B. wen derogieren kann. Einem Teil der Antworten, die im Laufe der Jahrhunderte gegeben wurden, wendet sich diese Diss. zu. Verteilt auf fünf Kapitel gibt der Autor einen Überblick über Ausbildung und Einbindung des Gewohnheitsrechts in der Kirche bis hin zum *Liber sextus*. Der Schwerpunkt ist der klassischen Periode der Kanonistik von Gratian bis Hostiensis gewidmet; die Ausführungen zur antiken und vorgratianischen Kanonistik haben dagegen nur einen überblickartigen Charakter. Positiv hervorzuheben ist die Arbeit an den Quellen. Leider wird vom Vf. in seinen Kernkapiteln nicht die zeitgenössische Legistik, das *ius commune*, berücksichtigt. So kann dem Leser eine Einordnung der Aussagen schwerfallen, abgesehen davon, daß einige der